

# TEILNAHMEBEDINGUNGEN AIRBERLIN BUSINESS PRO

**Stand: 01.01.2017**

## Programmbeschreibung

airberlin business pro ist das offizielle Programm für Geschäftspartner von airberlin mit dem Ziel einer langfristigen Partnerschaft zur Gewährung sogenannter Corporate Fares an ausgewählte Unternehmen unter den nachfolgend aufgeführten besonderen Bedingungen.

Betreiberin und Herausgeberin von airberlin business pro ist die Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG, Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin (im Folgenden „airberlin“).

Das Programm airberlin business pro stellt eine Alternative zum airberlin business points Programm dar.

## 1. Teilnahmeberechtigung

- 1.1 Teilnahmeberechtigt am business pro-Programm sind alle Unternehmen (natürliche Personen, Personengesellschaften, Juristische Personen, freie Berufe (wie z. B. Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzleien, Arztpraxen, Architektenbüros, Unternehmensberatungsbüros, Ingenieurbüros) mit mindestens 3 (drei) fest angestellten Beschäftigten, die ihren Hauptsitz in Deutschland oder einem anderen Land haben, in dem das business pro-Programm angeboten wird, eine jährliche Mindestanzahl von 10 (zehn) Flügen von airberlin oder ein anderes Unternehmen der airberlin group im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit buchen (Mindestabnahmemenge) und bei Antragstellung keine sonstigen Vergünstigungen (z. B. business points, Expedienten-Tarife, Counter-Cards, Reiseveranstalter-Tarife) durch airberlin in Anspruch nehmen (nachfolgend nur: „teilnehmendes Unternehmen“). Das business pro-Programm gilt ausschließlich für geschäftliche Reisen der Mitarbeiter des teilnehmenden Unternehmens sowie der Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen gemäß § 15 Aktiengesetz. Die Mitarbeiter müssen zum Zeitpunkt der Reise in einem aktiven, nicht ruhenden und vertraglich fixierten Beschäftigungsverhältnis zu dem teilnehmenden Unternehmen oder dem verbundenen Unternehmen stehen.
- 1.2 Nicht teilnahmeberechtigt sind Unternehmen, deren Dienstleistungsangebote – zumindest auch – den entgeltlichen oder unentgeltlichen Vertrieb oder die Vermittlung von Flugscheinen umfassen (z. B. Reisebüros, Consolidator, Reiseveranstalter, Reisemittler, oder Kreuzfahrtgesellschaften). Von der Teilnahme ausgeschlossen sind ferner Unternehmen, die mit einem anderen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG verbunden sind, welches bereits sonstige Vergünstigungen im oben genannten Sinne erhält, sofern hierzu airberlin nicht ihre ausdrückliche Zustimmung in Textform (schriftlich, E-Mail, Fax) gibt. Schließlich sind Unternehmen nicht teilnahmeberechtigt, deren Zusammenschluß (zumindest auch) zum Zweck des Sammelns von business pro erfolgt.

## 2. Antragstellung, Freischaltung

- 2.1 Die Teilnahme am business pro-Programm kann ausschließlich vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin oder von einem namentlich benannten, vertretungsberechtigten Angestellten (bspw. Travel Manager) des teilnehmenden Unternehmens schriftlich durch den von airberlin bereitgestellten Anmeldebogen beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Teilnahme besteht nicht. Pro teilnehmendes Unternehmen darf nur ein business pro-Konto eröffnet und geführt werden.



- 2.2 Nach Eingang des schriftlichen Antrags erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen nach Ziffer 2 und 3 und, bei Erfüllung dieser Voraussetzungen sowie vorbehaltlich weiterer Nachweiskontrollen gemäß Ziffer 4, die erfolgreiche Registrierung seitens airberlin durch Zusendung der Freischaltungsbestätigung per E-Mail an das teilnehmende Unternehmen.

### 3. Nachweiskontrollen

- 3.1 Als Firmensitz gilt der im jeweiligen nationalen Handelsregister oder entsprechendem öffentlichen Verzeichnis eingetragene Sitz des teilnehmenden Unternehmens, den dieses auf Anfrage gegenüber airberlin nachzuweisen hat.
- 3.2 airberlin kann geeignete Nachweise zur Antragsberechtigung und zu den Beschäftigungsverhältnissen verlangen. Bei fehlender, unvollständiger oder nicht ausreichender Vorlage der angeforderten Nachweise ist airberlin zur Ablehnung des Antrags bzw. nach erfolgloser Aufforderung mit Fristsetzung zur außerordentlichen Kündigung des Teilnehmerkontos des teilnehmenden Unternehmens gemäß Ziffer 9.3. berechtigt.

### 4. Voraussetzungen für die Gewährung der Corporate Fares

- 4.1 airberlin gewährt dem teilnehmenden Unternehmen unter der Voraussetzung des vereinbarten Umsatzziels nach Ziffer 4.3. individuelle Firmenkundenraten im Tarif Economy Classic / Economy Flex / Business Flex für innerdeutsche und europäische Flüge (nachfolgend: „Corporate Fares“). Falls die Anmeldung zum business pro-Programm nach dem 31.12.2015 erfolgte, gewährt airberlin dem teilnehmenden Unternehmen unter der o.g. Voraussetzung zusätzlich individuelle Firmenkundenraten in der Economy Class (ausgeschlossen sind die Buchungsklassen Z und W) sowie in der Business Class in den Buchungsklassen J, C, D und I für interkontinentale Flüge. Die Corporate Fares gelten ausschließlich für das teilnehmende Unternehmen sowie ggf. mitregistrierter Tochterunternehmen, sofern einschlägig, ) auf den von airberlin ausgewählten Strecken (siehe [hier](#) »).
- 4.2 airberlin-Flugbuchungen definieren sich als Flugtickets, die mit Fluggerät der airberlin group oder der jeweiligen Partner-Airlines durchgeführt werden und jeweils auf airberlin Dokument (d. h. Ticketnummer beginnt mit „745-“) ausgestellt sind und abgeflogen wurden.
- 4.3 Die Corporate Fares werden von airberlin unter der Voraussetzung gewährt, dass das teilnehmende Unternehmen ab Anmeldedatum in einem Zeitraum von 12 Monaten einen Mindestumsatz von 15.000 Euro bezogen auf den Nettoflugumsatz (Nettoflugpreis inkl. Kerosinzuschlag, ohne Steuern, Gebühren und sonstige Zuschläge) aus airberlin-Flugbuchungen wie in Ziffer 4.2 definiert generiert (nachfolgend: „Nettoflugumsatz“). Für teilnehmende Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und Lichtenstein liegt der o.g. Mindestumsatz bei 5.000 EUR.
- 4.4 airberlin behält sich vor, die Corporate Fares auch unterjährig zu entziehen, wenn das teilnehmende Unternehmen einen Nettoflugumsatz in Höhe von EUR 3.000 (bzw. 1.000 EUR für teilnehmende Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und Lichtenstein) bis drei Monate nach Registrierung unterschreitet. airberlin wird das teilnehmende Unternehmen über die Entziehung der Corporate Fares zwei Wochen im Voraus schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) informieren. Eine gesonderte Gebühr wird für die Entziehung der Corporate Fares nicht erhoben.
- 4.5 airberlin behält sich unterjährig vor, Strecken und Destinationen einzustellen. Bereits gebuchte Flüge mit Corporate Fares werden durch airberlin kostenlos erstattet oder im Rahmen eigener Verbindungen kostenlos umgebucht.

### 5. Leistungen des teilnehmenden Unternehmens

- 5.1 Das teilnehmende Unternehmen ist dafür verantwortlich, die mit der Buchung der Firmenreise beauftragten Reisebüros über die vertraglich festgelegten Konditionen zu informieren.
- 5.2 Um dem teilnehmenden Unternehmen ein ganzheitliches globales Reporting anbieten zu können, ist bei allen airberlin-



Flügen oder von airberlin angebotenen Flügen mit Codeshare-Partnern die Eingabe eines OSI-Elements im Rahmen jeder Flugbuchung, die vom buchenden Reisebüro im Auftrag des teilnehmenden Unternehmens getätigt wird, erforderlich. Das teilnehmende Unternehmen versichert, dass er das buchende Reisebüro über dieses erforderliche Buchungselement informiert und dass die Eingabe in jeder vom teilnehmenden Unternehmen generierten Buchung der oben genannten Flüge vorgenommen wird. Die Eingabe der Elemente, welche über Global Distribution Systems (GDS) angezeigt werden sollen, lautet wie folgt

**Amadeus:** OS YY CORPORATE XXX (VEREINBARTES OSI)  
**Galileo:** SI.YY\* CORPORATE XXX (VEREINBARTES OSI)  
**Sabre:** 3OSI YY CORPORATE XXX (VEREINBARTES OSI)  
**Worldspan:** 3OSI YY CORPORATE XXX (VEREINBARTES OSI)  
**Abacus:** 3OSI YY CORPORATE XXX (VEREINBARTES OSI)  
**Topas:** 3F OSI YY CORPORATE XXX (VEREINBARTES OSI)

- 5.3 airberlin versichert, dass die über das firmenspezifische OSI-Element erhobenen Buchungsdaten nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die Übermittlung der vorgenannten Buchungsdaten erfolgt ausschließlich über das zentrale Abrechnungssystem IATA BSP (Billing and Settlement Plan) bezogen auf Flüge der airberlin.
- 5.4 Zur Buchung der entsprechenden Flugtickets werden ausschließlich Global Distribution Systeme (GDS) wie Amadeus, Sabre, Galileo oder Worldspan verwendet. Die Tickets werden bei Bedarf im Ausnahmefall durch das teilnehmende Unternehmen manuell zur Ausstellung im System aufgebaut.

## 6. Mißbrauch des business pro-Kontos, vorläufige Sperrung bei Mißbrauchsverdacht und möglicher Schadensersatz

- 6.1 Mißbrauch liegt bei folgenden, vom teilnehmenden Unternehmen zu vertretenden Tatbeständen vor:
- 6.11 wenn eine Anmeldung zum business pro-Programm vorgenommen wird, obwohl die anmeldende Person hierzu nicht berechtigt ist und/oder das Unternehmen, welches angemeldet wird, aus einem der in Ziffer 1 oder 2 genannten Gründen nicht teilnahmeberechtigt ist;
- 6.12 wenn Vergünstigungen des business pro-Programms durch Verkauf, Tausch, dem Anbieten zur Versteigerung oder der sonstigen Weitergabe an Dritte oder durch Vermittlung des An- oder Verkaufs von business pro-Vorteilen übertragen werden.
- 6.2 Bei Verdacht des Vorliegens eines der nach Ziffer 6.1 genannten Mißbrauchstatbeständen ist airberlin zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 9.3 berechtigt.

## 7. Haftung

- 7.1 Für Schäden, die dem teilnehmenden Unternehmen im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme durch airberlin, ein Partnerunternehmen oder die jeweiligen Erfüllungsgehilfen entstehen, gilt Folgendes: bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorliegen einer Garantie ist die Haftung unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ebenfalls unbeschränkt. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden in Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung das teilnehmende Unternehmen regelmäßig vertrauen darf. Jede weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – außer für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz – ausgeschlossen
- 7.2 Die Parteien sind sich einig, daß die Corporate-Fares bzw. sonstige im Rahmen des business pro-Programms gewährte



vergünstigte Tarife als reduzierte Tarife anzusehen sind, die für die Öffentlichkeit nicht verfügbar sind.

## 8. Datenschutz

Die mit der Teilnahme am business pro-Programm verbundenen personen- und firmenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen erhoben und verarbeitet und nur für Zwecke genutzt, die der Durchführung des business pro-Programms dienen. Soweit es zum Abschluß oder zur Abwicklung von Verträgen und Leistungen seitens airberlin erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Unternehmens und/oder seiner Mitarbeiter an Leistungsträger und/oder sonstige Dritte übermittelt werden. Das Unternehmen garantiert, daß es sämtliche datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten seiner Mitarbeiter im Rahmen des business pro-Programms durch airberlin schafft. Weitere Einzelheiten können über [www.airberlin.com/datenschutz](http://www.airberlin.com/datenschutz) entnommen werden.

## 9. Vertragsbeendigung

- 9.1 Das teilnehmende Unternehmen kann das Vertragsverhältnis über die Teilnahme an airberlin business pro ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ordentlich kündigen, ohne daß es einer Begründung bedarf. Das Unternehmen ist nach Vertragsbeendigung nicht mehr berechtigt, auf das business pro-Konto zuzugreifen, Corporate Fares zu buchen oder sonstige Leistungen von business pro in Anspruch zu nehmen.
- 9.2 airberlin kann das Vertragsverhältnis schriftlich ordentlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Monats gegenüber dem teilnehmenden Unternehmen kündigen.
- 9.3 Beide Teile sind berechtigt, die Teilnahme ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Bei der Abwicklung der Vertragsbeziehung nach einer außerordentlichen Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.4 Kündigungen haben auf jeden Fall in Textform zu erfolgen (schriftlich, E-Mail, Fax) und sind an die in Ziffer 11 genannte Anschrift zu richten.
- 9.5 Im Falle einer Programmbeendigung ist airberlin berechtigt, die Teilnahme am business pro-Programm außerordentlich zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, daß das business pro-Programm durch ein anderes Programm ersetzt wird. In diesem Fall hat auch das teilnehmende Unternehmen das Recht zur Kündigung gemäß Ziffer 9.3. Gleiches gilt, wenn sich der Vertragspartner des business pro-Programms ändern sollte.
- 9.6 Falls das teilnehmende Unternehmen innerhalb eines Jahres ab Registrierung die erforderliche Mindestanzahl an Flügen nach Ziffer 1.1 nicht erreicht (Mindestabnahmemenge), ist airberlin zur außerordentlichen Kündigung der Teilnahme am business pro-Programm nach Ziffer 9.3 berechtigt.

## 10. Änderungen

airberlin behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen, der Partner sowie der Leistungen oder sonstiger in den Programmunterlagen für airberlin business pro beschriebenen Abläufe vorzunehmen. Das teilnehmende Unternehmen wird über die Änderungen und Ergänzungen in Textform benachrichtigt. Das teilnehmende Unternehmen ist somit angehalten, sich in regelmäßigen Abständen auf [www.airberlin.com/businessbenefits](http://www.airberlin.com/businessbenefits) zu informieren. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn das teilnehmende Unternehmen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Benachrichtigung über die Änderung oder Ergänzung widerspricht. Das teilnehmende Unternehmen wird in der Benachrichtigung selbst nochmals ausdrücklich auf diese Erklärungsfrist sowie die Folgen eines Schweigens besonders hingewiesen. Widerspricht das teilnehmende Unternehmen einer Änderung oder Ergänzung, ist airberlin zu einer außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 9.3 berechtigt. Gleiches gilt für den Fall, daß airberlin das business pro-Programm nachträglich auf weitere Mitherausgeber erweitert.



## 11. Kontaktdaten

Sämtliche rechtsgeschäftliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem business pro-Programm sind zu richten an:

Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG  
Corporate Sales  
Saatwinkler Damm 42-43  
13627 Berlin, Deutschland

oder

E-Mail: [businessbenefits@airberlin.com](mailto:businessbenefits@airberlin.com)

## 12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 12.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden business pro-Programm vereinbaren die Parteien Berlin.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame und undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen und durchführbaren Regelungen nicht erzielbar sein, so ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt

